

ZBB 1999, 102

BGB § 185 Abs. 1, §§ 242, 362 Abs. 2; HGB § 354a

Bestimmung der Zahlstelle bei Übertragung eines (Faksimile-)Schecks durch Indossament vom Schecknehmer an Dritten

LG Hamburg, Urt. v. 20.11.1997 – 326 O 64/97 (rechtskräftig), WM 1999, 428

Leitsätze:

1. Es steht im freien Belieben des Schuldners, ob er sich auf § 354a Satz 2 HGB beruft. Auch nach Offenlegung der Abtretung und in Kenntnis der Insolvenz des bisherigen Gläubigers sowie der Tatsache, daß der Konkursverwalter die Forderung an den neuen Gläubiger zum Einzug frei gegeben hat, kann der Schuldner mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger als Gemeinschuldner leisten oder ihm gegenüber aufrechnen. Die Berufung auf § 354a Satz 2 HGB kann dem Schuldner nach Treu und Glauben oder wegen Rechtsmißbrauchs aber dann versagt sein, wenn er sich ohne jedes eigene Interesse ausschließlich zum Nachteil des neuen Gläubigers entscheidet.

2. Die Übertragung eines (Faksimile-)Schecks durch Indossament vom Schecknehmer an einen Dritten ist mit Blick auf das Kausalverhältnis als Ermächtigung gemäß § 362 Abs. 2, § 185 Abs. 1 BGB oder beim Inkasso als Bestimmung der Zahlstelle auszulegen. Die Einlösung des (Faksimile-)Schecks führt zur Erfüllung der Geldforderung im Valutaverhältnis.